

Mittwoch, 23. März 2011

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist *

P7_TA(2011)0103

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. März 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (00033/2010 – C7-0014/2011 – 2010/0821(NLE))

(2012/C 247 E/08)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 48 Absatz 6 und Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe an den Europäischen Rat zum Thema „Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU“,
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der dem Europäischen Rat am 16. Dezember 2010 unterbreitet wurde (00033/2010 – C7-0014/2011),
 - unter Hinweis auf die Schreiben der Präsidenten des Europäischen Rates und der Euro-Gruppe und des für die Währungspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds, die dieser Entschließung beigefügt sind,
 - gestützt auf Artikel 74b seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Schreibens des Haushaltsausschusses an den Ausschuss für konstitutionelle Fragen vom 18. Februar 2011,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0052/2011),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 3 Absatz 4 EUV besagt: „Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist“,
- B. in der Erwägung, dass sich das Vereinigte Königreich gegen die Einführung der gemeinsamen Währung entschieden hat,
- C. in der Erwägung, dass nach Artikel 3 Absatz 1 AEUV die „Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“, in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt,
- D. in der Erwägung, dass nach Artikel 5 Absatz 1 AEUV „die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union (koordinieren)“, wobei für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, besondere Regelungen gelten,

Mittwoch, 23. März 2011

- E. in der Erwägung, dass der Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates, sollte er angenommen werden, die Einrichtung eines Mechanismus zur Folge haben könnte, der völlig außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Union läge und bei dem den Unionsorganen als solchen keine Aufgaben zugewiesen wären,
- F. in der Erwägung, dass eine Beteiligung der Unionsorgane an dem neuen Europäischen Stabilitätsmechanismus voll und ganz gewährleistet und permanent sichergestellt werden sollte und dass eine Vorkehrung für eine mögliche Einbeziehung des Haushalts der Union in das Sicherheitsleistungssystem geschaffen werden sollte,
- G. in der Erwägung, dass alle Möglichkeiten untersucht werden sollten, um den Europäischen Stabilitätsmechanismus voll und ganz in den institutionellen Rahmen der Union einzubinden und für eine Beteiligung der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, an diesem Mechanismus zu sorgen; in der Erwägung, dass dies die Inanspruchnahme von Artikel 20 EUV über eine verstärkte Zusammenarbeit einschließen kann, soweit dies zur Sicherstellung der Kohärenz der Wirtschaftspolitik der Union angebracht ist,
- H. in der Erwägung, dass die Vorschriften für den Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Möglichkeit von der Kommission vorgeschlagen werden sollten und angemessene Regelungen für die Prüfung, die Rechenschaftspflicht und die Transparenz gewährleisten sollten,
- I. in der Erwägung, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus von einer Stärkung der präventiven und korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts und von Maßnahmen zur Förderung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit und zur Bekämpfung makroökonomischer Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten begleitet werden sollte,
- J. in der Erwägung, dass die Union als Ergänzung zum Europäischen Stabilitätsmechanismus einen konsolidierten Eurobond-Markt fördern sollte,
- K. in der Erwägung, dass die Kommission Legislativvorschläge und erforderlichenfalls Vorschläge für eine Änderung des Vertrags vorlegen sollte, um für die Union, insbesondere für das Euro-Währungsgebiet, mittelfristig ein System der Wirtschaftsregierung aufzubauen, durch das der Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und das Finanzsystem stabilisiert würden,
- L. in der Erwägung, dass Artikel 48 Absatz 6 EUV dem Europäischen Rat die Möglichkeit einräumt, unbeschadet der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nach Anhörung des Parlaments einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des AEUV zu erlassen,
- M. in der Erwägung, dass jede Ausdehnung oder Verringerung der Zuständigkeiten der Union ein ordentliches Änderungsverfahren erfordern würde,
- N. in der Erwägung, dass alle weiteren Änderungen des AEUV nach dem ordentlichen Änderungsverfahren vorgenommen werden sollten,
- O. in der Erwägung, dass der vorgeschlagene Beschluss erst in Kraft treten kann, nachdem die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben,
1. betont, dass die Geld- und Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt und seit dem Vertrag von Maastricht eine Gemeinschaftspolitik ist;
 2. hebt die Bedeutung des Euro für das politische und wirtschaftliche Projekt Europa hervor und unterstreicht die Wichtigkeit der von allen Mitgliedstaaten gegebenen Zusage hinsichtlich der Stabilität des Euro-Währungsgebiets und das von ihnen gezeigte Verantwortungsbewusstsein und Solidaritätsgefühl;
 3. betont, dass der europäische Stabilitätsmechanismus ein wichtiger Bestandteil eines Gesamtpakets von Maßnahmen ist, die dazu dienen sollen, einen neuen Rahmen festzulegen, um die Haushaltsdisziplin und die Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten zu verstärken, was auch die Förderung einer gemeinsamen Antwort der Europäischen Union auf die Herausforderungen des Wachstums einschließen sollte, und gleichzeitig wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte zu überwinden und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

Mittwoch, 23. März 2011

4. stellt fest, dass der Rat nicht alle in den Verträgen vorgesehenen Möglichkeiten genutzt hat, um den Stabilitäts- und Wachstumspakt vollständig umzusetzen und die wirtschaftspolitische Koordinierung auf der Ebene der Europäischen Union zu verbessern;
5. ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, über die befristeten Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets hinauszugehen, und dass die Union eine wirtschaftspolitische Steuerung, unter anderem durch Maßnahmen und Instrumente zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums in den Mitgliedstaaten aufbauen sollte; steht auf dem Standpunkt, dass die Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, das europäische Semester, die EU-2020-Strategie und die Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich des Europäischen Stabilitätsmechanismus nur ein erster Schritt in diese Richtung sind;
6. betont, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus und die darin vorgesehenen strengen Auflagen alle Mitgliedstaaten betreffen, deren Währung der Euro ist, auch die kleinen, deren Volkswirtschaft unter Umständen nicht als „unverzichtbar“ für die Zwecke der Sicherung des Euro-Währungsgebiets insgesamt gilt;
7. weist darauf hin, dass die beabsichtigte Einrichtung des ständigen Stabilitätsmechanismus außerhalb des institutionellen Rahmens der EU eine Gefahr für die Integrität des vertragsgestützten Systems darstellt; ist der Ansicht, dass die Kommission dem Verwaltungsrat dieses Mechanismus als Mitglied angehören muss und nicht nur Beobachter sein darf; ist des Weiteren der Ansicht, dass die Kommission in diesem Zusammenhang befugt sein sollte, geeignete Initiativen zu ergreifen, um mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten die Ziele des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu erreichen; betont, dass die Mitgliedstaaten auf jeden Fall das Unionsrecht und die darin verankerten Befugnisse der Organe beachten müssen;
8. hebt hervor, dass in Bezug auf Einrichtung und Funktionsweise des ständigen Stabilitätsmechanismus die Grundprinzipien der demokratischen Entscheidungsfindung wie Transparenz, parlamentarische Kontrolle und demokratische Rechenschaftspflicht voll und ganz beachtet werden müssen; betont, dass die für Währungsfragen zuständigen Organe und Einrichtungen der Union – Europäische Kommission, Europäische Zentralbank (EZB) und Europäische Investitionsbank – eng in den Europäischen Stabilitätsmechanismus eingebunden werden sollten; unterstreicht, dass der Mechanismus nicht zu einem neuen Modell europäischen Regierens führen sollte, das hinter dem in der Union erreichten Niveau demokratischer Standards zurückbleibt;
9. bedauert, dass der Europäische Rat nicht alle in den Verträgen vorgesehenen Möglichkeiten zur Einrichtung eines ständigen Stabilitätsmechanismus untersucht hat; ist insbesondere der Ansicht, dass es im Rahmen der derzeitigen Zuständigkeiten der Union für die Wirtschafts- und Währungsunion (Artikel 3 Absatz 4 EUV) und die Währungspolitik für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c AEUV) angebracht gewesen wäre, Gebrauch von den dem Rat in Artikel 136 AEUV übertragenen Befugnissen zu machen oder alternativ Artikel 352 AEUV in Verbindung mit den Artikeln 133 und 136 AEUV in Anspruch zu nehmen;
10. fordert die Kommission auf, nach anderen Mechanismen für die Sicherstellung der Finanzstabilität und eines nachhaltigen und angemessenen Wirtschaftswachstums im Euro-Währungsgebiet Ausschau zu halten und die erforderlichen Legislativvorschläge zu unterbreiten; betont, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus Maßnahmen zur Verringerung der Risiken für die finanzielle, wirtschaftliche und soziale Stabilität einschließlich einer wirksamen Regulierung der Finanzmärkte, einer Revision des Stabilitäts- und Wachstumspakts und einer besseren wirtschaftspolitischen Koordinierung, die Einführung von Instrumenten zur Verringerung der makroökonomischen Ungleichgewichte innerhalb des Euro-Währungsgebiets und Maßnahmen im Bereich des ökologischen Wiederaufbaus umfassen sollte;
11. vertritt außerdem die Auffassung, dass die Einrichtung und Funktionsweise des ständigen Stabilitätsmechanismus in den Rahmen der Europäischen Union eingebunden werden sollte, wobei entsprechend auch von dem institutionellen Mechanismus verstärkter Zusammenarbeit als Mittel zur Einbeziehung der Unionsorgane in allen Phasen und zur Förderung der Beteiligung der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, an dem Europäischen Stabilitätsmechanismus Gebrauch gemacht werden sollte;
12. weist darauf hin, dass sich die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets vor dem Hintergrund der Debatten im Parlament auf ihrem Treffen am 11. März 2011 im Zusammenhang mit dem Pakt für den Euro darauf geeinigt haben, dass die Kommission eine starke zentrale Rolle bei der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen spielen sollte, um insbesondere sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit den EU-Vorschriften und der Einbeziehung des Parlaments vereinbar sind und diese unterstützen; weist ferner darauf hin, dass sich die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets bei der Erörterung der allgemeinen Merkmale des Europäischen Stabilitätsmechanismus darauf geeinigt haben, dass Unterstützung für einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, auf der Grundlage eines strengen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Anpassungsprogramms und auf einer von der Kommission und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) in Verbindung mit der EZB durchgeführten rigorosen Schuldentragfähigkeitsanalyse erfolgen wird;

Mittwoch, 23. März 2011

13. erkennt die positiven Signale an, die in den Schreiben der Präsidenten des Europäischen Rates und der Euro-Gruppe und des für die Währungspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds enthalten sind; nimmt zur Kenntnis, dass
- die politische Konditionalität, die im Rahmen einer stärkeren Überwachung oder eines Programms zur makroökonomischen Anpassung geschaffen wird, im Rahmen einer von der Kommission gemäß Artikel 136 AEUV vorzuschlagenden Verordnung festgelegt wird, um die Übereinstimmung mit dem multilateralen Überwachungsrahmen der EU sicherzustellen;
 - der Zugang zu finanzieller Unterstützung im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf der Grundlage einer von der Kommission gemeinsam mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB durchgeführten rigorosen Staatsschuldenragfähigkeitsanalyse gewährt und eine strikte politische Konditionalität im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms eingeführt wird, das der Schwere der Ungleichgewichte in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht;
 - der Rat der Gouverneure des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf der Grundlage der von der Kommission gemeinsam mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB durchgeführten Veranschlagung des Finanzbedarfs des Empfängermitgliedstaats die Kommission beauftragen wird, gemeinsam mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein makroökonomisches Anpassungsprogramm auszuhandeln;
 - die Kommission dem Rat einen Beschluss vorschlagen wird, durch den das makroökonomische Programm gutgeheißen wird, und nach dem Erlass des Beschlusses eine Vereinbarung im Namen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, unterzeichnet wird;
 - die politische Konditionalität, die im Rahmen einer stärkeren Überwachung oder eines Programms zur makroökonomischen Anpassung geschaffen wird, so gestaltet wird, dass sie mit dem Überwachungsrahmen der Europäischen Union in Einklang steht, und dass in ihrem Rahmen die Einhaltung der EU-Verfahren gewährleistet sein muss;
 - Finanzhilfen auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und nach einer durch die Kommission in Verbindung mit der EZB vorgenommenen Einschätzung, dass die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes gefährdet ist, gewährt werden;
 - die Kommission gemeinsam mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB dafür verantwortlich sein wird, die Einhaltung der politischen Konditionalität zu überwachen, und dem Rat und dem Verwaltungsrat darüber Bericht erstatten wird;
 - der Beschluss des Rates, eine Überwachung nach Umsetzung des Programms durchzuführen, nach der Diskussion im Rat der Gouverneure aufgrund eines Vorschlags der Kommission erlassen wird;
 - das Parlament durch den Rat und die Kommission regelmäßig über die Einrichtung und die Tätigkeit des Europäischen Stabilitätsmechanismus unterrichtet wird und so in der Lage sein wird, dessen Tätigkeit gründlich zu überprüfen;
 - gemäß Artikel 273 AEUV der Gerichtshof der Europäischen Union für alle Streitigkeiten zuständig sein wird;
14. stimmt dem Entwurf des Beschlusses des Europäischen Rates zu, unbeschadet seines Vorbehalts, dass es vorzuziehen gewesen wäre, ihn gemäß dem Vorschlag zu entwerfen, der in Anlage I dieser Entschließung beigefügt ist; stimmt mit der in der Stellungnahme der EZB zum Ausdruck gebrachten Auffassung überein, dass die Methode der Union in Anspruch genommen werden sollte, um den europäischen Stabilitätsmechanismus zu einem geeigneten Zeitpunkt zu einem Mechanismus der Union werden zu lassen; fordert den Europäischen Rat auf, sicherzustellen, dass
- die Verordnung zu der politischen Konditionalität nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Union angenommen wird;
 - jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, und der Beiträge zum ständigen Stabilitätsmechanismus geleistet hat, unabhängig von seiner Größe Zugang zu diesem Mechanismus hat;

Mittwoch, 23. März 2011

15. weist darauf hin, dass sich der künftige ständige Stabilitätsmechanismus der Unionsorgane bedienen sollte, da auf diese Weise die Entstehung von Doppelstrukturen, die sich als nachteilig für die europäische Integration herausstellen würde, vermieden werden könnte;
16. fordert, dass die Kreditkonditionen, die im Falle einer Aktivierung des ständigen Stabilitätsmechanismus für die Rückzahlung der Mittel gelten würden, denen entsprechen, die für die von der Kommission eingesetzten Instrumente der Zahlungsbilanzfazilität und der Makrofinanzhilfe gelten, d. h. strenge Back-to-back-Finanzierung ohne Marge gegenüber den Fremdkapitalkosten; ist ferner der Ansicht, dass für die Zinssätze, die im Rahmen des ständigen Stabilitätsmechanismus zugrunde gelegt werden, Vorzugsbedingungen angeboten werden sollten;
17. besteht darauf, dass die Einhaltung der von der Kommission festgelegten Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Auflagen des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch die Mitgliedstaaten vom Parlament überwacht werden muss, und hebt hervor, dass jedes nationale Parlament gemäß seinen Haushalts- und Kontrollrechten in allen Phasen, vor allem im Zusammenhang mit dem europäischen Semester, umfassend beteiligt werden muss, um bei allen Beschlüssen, die gefasst werden, die Transparenz, die Eigenverantwortung und die Rechenschaftspflicht zu erhöhen;
18. unterstützt die Absicht der Kommission, für Kohärenz zwischen dem künftigen Mechanismus und der wirtschaftspolitischen Steuerung in der Union, insbesondere im Euro-Währungsgebiet, unter Wahrung der der Union und ihren Organen durch den Vertrag übertragenen Zuständigkeiten zu sorgen;
19. hebt hervor, dass der Entwurf des Beschlusses des Europäischen Rates in seiner geänderten Form nicht zu einer Ausdehnung der Zuständigkeiten der Union führen würde und damit weiterhin in den Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Vertrags fiel; weist umgekehrt darauf hin, dass dieser Beschluss die Zuständigkeiten der Unionsorgane im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik und der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nicht verringern und der ordnungsgemäßen Anwendung des Unionsrechts, insbesondere der Artikel 122 und 143 AEUV, und des Besitzstands der Union auf keinen Fall entgegenstehen kann;
20. bekräftigt, dass die Inanspruchnahme von Artikel 48 Absatz 6 EUV ein Ausnahmeverfahren darstellt, und erinnert an das in Artikel 48 Absatz 3 EUV verankerte Recht des Parlaments, dass ein Konvent einberufen wird, wenn die Organe, Verfahren und die Politik, die die wirtschaftspolitische Steuerung der Union ausmachen, neu gestaltet werden sollen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und der Europäischen Zentralbank als Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV zu übermitteln.

ANLAGE I ZUR ENTSCHLIESSUNG

Änderungsantrag zu Artikel 1 des Entwurfs des Beschlusses des Europäischen Rates

In **Artikel 136 Absatz 1 AEUV** werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments können die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird **auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschlossen und** strengen Bedingungen unterliegen, **die im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Union stehen, wie sie im Vertrag über die Europäische Union und in diesem Vertrag verankert sind.**

Die Grundsätze und Regeln für die für die Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus geltenden Auflagen und ihre Kontrolle werden in einer nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Verordnung festgelegt.“

Artikel 136 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Mittwoch, 23. März 2011

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a.

Bei den in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, die an dem Mechanismus beteiligt sind.“

ANLAGE II ZUR ENTSCHESSUNG

Schreiben des Präsidenten des Europäischen Rates an die Berichterstatter (*)

Brüssel, 22. März 2011

Sehr geehrter Herr Brok, sehr geehrter Herr Gualtieri,

im Zuge unserer wiederholten Sitzungen und Gespräche untereinander und mit Mitgliedern meines Kabinetts über die vorgeschlagene Änderung von Artikel 136 des Vertrags in Bezug auf einen Stabilisierungsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, übermittle ich Ihnen beiliegend ein von meinem Kabinett erstelltes Dokument, in dem die von Ihnen geäußerten Bedenken geprüft und beantwortet werden.

Der Präsident der Euro-Gruppe, Jean-Claude Juncker, und das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied der Kommission, Ollie Rehn, werden Sie in getrennten Schreiben über die Ergebnisse der Verhandlungen über die Einzelheiten des künftigen Mechanismus, mit denen ich in jeder Hinsicht einverstanden bin, unterrichten.

Sie werden mir zweifellos in der Einschätzung zustimmen, dass all dies dem Parlament ein hohes Maß an Befriedigung in Bezug auf die in Option b) Ihres Berichts dargelegten Punkte verschaffen dürfte.

Diese Vertragsänderung erfolgt bekanntlich noch vor dem Europäischen Rat am 24. und 25. März. Bedeutung und Dringlichkeit dieser Angelegenheit werden Ihnen sehr entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Herman Van Rompuy

Anlage

Bezüglich **Option a)** in Ziffer 12 des Berichts, mit der eine Neufassung der Vertragsänderung vorgeschlagen wird, sollte darauf hingewiesen werden, dass dieser Entwurf einer Vertragsänderung äußerst sorgfältig verfasst wurde, damit er für alle Mitgliedstaaten annehmbar ist, da sie ihn allesamt ratifizieren müssen. Es besteht praktisch keine Aussicht, dass der Wortlaut an sich abgeändert wird, und die vorgeschlagenen Änderungen würden in der Tat die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Überarbeitung ausschließen, mindestens aber Anlass zu diesbezüglichen rechtlichen Anfechtungen geben. Die Rechtssicherheit ist der Hauptbeweggrund für die vorrangige Vertragsänderung, und alles, was diese Rechtssicherheit untergraben würde, wäre problematisch.

Hinsichtlich künftiger Vertragsänderungen sind keinerlei Zusagen möglich. Allerdings wurde vereinbart, dass die Europäische Kommission im Jahre 2016 eine Bewertung der allgemeinen Wirksamkeit dieses Rahmen vornehmen wird. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass alle künftigen Bewertungen - und somit auch alle möglichen Anregungen hinsichtlich einer Änderung - an erster Stelle von der Kommission erfolgen werden.

(*) Übersetzung zur Information. Die Originalsprache des Briefes ist Englisch.

Mittwoch, 23. März 2011

Hinsichtlich **Option b)** des Berichts sei darauf hingewiesen, dass Bedenken darüber, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus zum Kernstück eines künftigen zwischenstaatlichen Sekretariats zur Lenkung der Wirtschaft der Eurozone werden könnte, unbegründet sind. Der Mechanismus dient einem genau festgelegten Zweck. Seine Mitarbeiter werden sich ausschließlich den finanziellen und haushaltspolitischen Aspekten dieses Mechanismus widmen und nicht in die größeren Themen der Wirtschaftslenkung eingebunden sein. Die Aufgabe des ESM besteht darin, Finanzmittel zu mobilisieren und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die Beurteilung des Bedarfs an finanzieller Unterstützung und die Festlegung der Bedingungen erfolgt jedoch von der Kommission.

Einso können Befürchtungen, die Kommission könnte von der Arbeit des Mechanismus ausgeschlossen werden, zerstreut werden. Die mit dem zeitlich befristeten Mechanismus gemachten Erfahrungen belegen, dass die Einbindung der Kommission nicht nur möglich ist, sondern ganz wesentlich. Beim zeitlich befristeten Mechanismus wurden die Bedingungen bezüglich des Empfängerstaates nach einem Gemeinschaftsverfahren angenommen, d.h. durch einen Beschluss, der vom Rat aufgrund einer Empfehlung der Kommission auf der Grundlage von Artikel 136 AEUV in Verbindung mit Artikel 126 Absatz 9 AEUV gefasst wurde (siehe Artikel 126 Absatz 13, in dem das für Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 9 anwendbare Verfahren beschrieben wird). Dieses Verfahren war für die Annahme der Auflagen für Griechenland angewendet worden (siehe Beschluss des Rates (2010/320/EU) vom 10. Mai 2010 (Abl. L 145 vom 11.6.2010, S. 6), angenommen aufgrund einer Empfehlung der Kommission vom 4. Mai 2010 (SEK(2010)0560 endg.)).

Hinsichtlich des ständigen Mechanismus wird die Einbindung der Kommission schon in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16. und 17. Dezember in Anhang II mit der Darstellung der „Allgemeinen Merkmale des künftigen Mechanismus“ mehrfach ausdrücklich festgehalten. Seitdem wurde in den vorbereitenden Arbeiten zum ESM Folgendes geklärt:

- Ersucht ein Mitgliedstaat um finanzielle Unterstützung, so prüft die Kommission in Verbindung mit der EZB das Vorhandensein einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und prüft (zusammen mit dem IWF und in Absprache mit der EZB) eingehend die Tragbarkeit der Staatsverschuldung des betreffenden Mitgliedstaats.
- Wird eine Stabilitätshilfe beantragt, so bewertet die Kommission (zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB) den tatsächlichen Finanzierungsbedarf des begünstigten Mitgliedstaats und die Art der erforderlichen Beteiligung des Privatsektors.
- Der Gouverneursrat ermächtigt die Kommission, (zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB) ein makroökonomisches Anpassungsprogramm mit dem betreffenden Mitgliedstaat auszuhandeln.
- Die Kommission legt dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss zur Billigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms vor. Wenn der Rat das Programm angenommen hat, unterzeichnet die Kommission die Vereinbarung im Namen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
- Die Kommission ist (zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB) für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen verantwortlich, die in einem makroökonomischen Anpassungsprogramm gefordert werden.
- Nach einer Erörterung im Gouverneursrat kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, eine Überwachung nach der Durchführung des Programms durchzuführen.
- Die im Rahmen einer verstärkten Überwachung oder eines makroökonomischen Anpassungsprogramms festgelegten Auflagen sollten mit dem Überwachungsrahmen der Europäischen Union in Einklang stehen und müssen die Einhaltung der EU-Verfahren gewährleisten. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, eine Verordnung vorzuschlagen, in der die erforderlichen Verfahrensschritte nach Artikel 136 des Vertrags zur Verankerung der Auflagen in den Beschlüssen des Rates und zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Rahmen der multilateralen Überwachung der EU erläutert werden.
- Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Einrichtung und die Maßnahmen des ESM.
- Bei möglicherweise auftretenden Streitigkeiten ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 273 AEUV zuständig.

Mittwoch, 23. März 2011

ANLAGE III ZUR ENTSCHEIDUNG

Schreiben des Präsidenten der Eurogruppe und des für Währungspolitik zuständigen Mitglieds der Kommission an die Berichterstatter (*)

Brüssel, 22. März 2011

Sehr geehrter Herr Brok, sehr geehrter Herr Gualtieri,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Ergebnisse der Verhandlungen über die Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Kenntnis setzen, da dies für das Europäische Parlament im Rahmen seiner Entscheidung über seine Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage Ihres Berichts von Bedeutung sein wird.

Im Rahmen eines zwischenstaatlichen Treffens auf Ministerialebene wurde gestern, am 21. März, eine Vereinbarung zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) erzielt. Der endgültige Wortlaut der Vereinbarung liegt diesem Schreiben bei.

Der Vereinbarung zufolge wird der ESM durch einen Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets als zwischenstaatliche Organisation nach dem Völkerrecht errichtet und hat seinen Sitz in Luxemburg. Der ESM verfügt über einen Gouverneursrat, der sich aus den Finanzministern der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (als stimmberechtigte Mitglieder) zusammensetzt und dem das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied der Kommission und der Präsident der EZB als Beobachter angehören. Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, können sich ad hoc neben dem ESM an Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets beteiligen.

Der Kommission kommt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des ESM eine zentrale Rolle zu, und der ESM ist mit den Organen der Europäischen Union eindeutig verbunden.

Wie in der Vereinbarung dargelegt, obliegt es der Kommission, im Benehmen mit der EZB das Vorhandensein einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu prüfen und zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB eine eingehende Prüfung der Tragbarkeit der Staatsverschuldung des betreffenden Mitgliedstaats vorzunehmen. Ferner obliegt es der Kommission, bei der Prüfung des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs des begünstigten Mitgliedstaats und der Art der erforderlichen Beteiligung des Privatsektors die Führung zu übernehmen.

Der Gouverneursrat ermächtigt die Kommission auf der Grundlage dieser Bewertung, zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB ein makroökonomisches Anpassungsprogramm mit dem betreffenden Mitgliedstaat auszuhandeln, dessen Einzelheiten in einer Vereinbarung festgehalten werden.

Die Kommission legt dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss zur Billigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms vor. Der Gouverneursrat beschließt über die Gewährung einer Finanzhilfe und über die Bedingungen, unter denen sie bereitgestellt wird. Wenn der Rat das Programm angenommen hat, unterzeichnet die Kommission die Vereinbarung im Namen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, sofern der Gouverneursrat zuvor einvernehmlich zugestimmt hat. Das Direktorium nimmt dann die Vereinbarung über die Finanzhilfe an, die die technischen Aspekte der bereitzustellenden Finanzhilfe enthält.

Die Kommission ist zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen verantwortlich, die in einem makroökonomischen Anpassungsprogramm gefordert werden. Sie erstattet dem Rat und dem Direktorium Bericht. Das Direktorium beschließt auf der Grundlage dieses Berichts einvernehmlich über die Auszahlung der neuen Tranchen des Darlehens.

Nach einer Erörterung im Gouverneursrat kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, eine Überwachung im Anschluss an die Durchführung des Programms durchzuführen, die so lange aufrechterhalten werden kann, wie ein bestimmter Betrag der Finanzhilfe noch nicht zurückgezahlt wurde.

(*) Übersetzung zur Information. Die Originalsprache des Briefes ist Englisch.

Mittwoch, 23. März 2011

Die im Rahmen einer verstärkten Überwachung oder eines makroökonomischen Anpassungsprogramms festgelegten Auflagen stehen mit dem Überwachungsrahmen der Europäischen Union in Einklang und müssen die Einhaltung der EU-Verfahren und damit auch die Wahrung der Rolle des Europäischen Parlaments gewährleisten.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Grundlage von Artikel 136 des Vertrags vorzuschlagen, in der die erforderlichen Verfahrensschritte zur Verankerung der Auflagen in den Beschlüssen des Rates und zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Rahmen der multilateralen Überwachung der Europäischen Union dargelegt werden. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Errichtung und die Maßnahmen des ESM.

Wir gehen davon aus, dass diese Informationen sich für das Europäische Parlament im Rahmen seiner Prüfung des Entwurfs einer Änderung von Artikel 136 AEUV in Bezug auf einen Stabilisierungsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als hilfreich erweisen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Olli Rehn

Mitglied der Europäischen Kommission

(gezeichnet)

Jean-Claude Juncker

Präsident der Euro-Gruppe

Anlage zum Schreiben des Präsidenten der Eurogruppe und des für Währungspolitik zuständigen Mitglieds der Kommission an die Berichterstatter

21. März 2011

Vereinbarung über die Merkmale des ESM

Der Europäische Rat hat Einvernehmen darüber erzielt, dass es notwendig ist, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einen ständigen Stabilitätsmechanismus einrichten: den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM). Der ESM wird im gegenseitigen Einvernehmen aktiviert⁽¹⁾, wenn dies unabdingbar ist, um die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Der ESM wird ab Juli 2013 die Aufgabe der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) übernehmen, die darin besteht, den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets externe Finanzhilfe bereitzustellen.

Der Zugang zur Finanzhilfe des ESM wird unter strengen Auflagen im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms und auf der Grundlage einer rigorosen Prüfung der Tragbarkeit der Staatsverschuldung gewährt, die die Kommission zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB durchführt. Von dem begünstigten Mitgliedstaat wird verlangt, dass er unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und in völliger Übereinstimmung mit der Praxis des IWF für eine Beteiligung des Privatsektors in angemessener Form Sorge trägt.

Der ESM wird über eine tatsächliche Darlehenskapazität von 500 Mrd. EUR verfügen. Die Angemessenheit der Darlehenskapazität wird regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre, überprüft. Die Darlehenskapazität des ESM soll nach Möglichkeit durch die Beteiligung des IWF an Finanzhilfemaßnahmen ergänzt werden; daneben können sich auch Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nicht angehören, auf einer Ad-hoc-Basis beteiligen.

Nachstehend werden die wichtigsten strukturellen Merkmale des ESM dargelegt:

Institutionelle Form

Der ESM wird durch einen Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets als zwischenstaatliche Organisation nach dem Völkerrecht errichtet und hat seinen Sitz in Luxemburg. Die Satzung des ESM ist in einem Anhang zum Vertrag enthalten.

⁽¹⁾ Ein im gegenseitigen Einvernehmen gefasster Beschluss ist ein Beschluss, der mit der Einstimmigkeit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedstaaten gefasst wird, d.h. Stimmenthaltungen verhindern nicht die Annahme des Beschlusses.

Mittwoch, 23. März 2011

Aufgabe und Finanzierungsstrategie

Der ESM hat die Aufgabe, Finanzmittel zu mobilisieren und den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strengen Auflagen Finanzhilfe bereitzustellen, um die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren.

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets überlassen dem ESM die Geldbußen, die sie im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und der Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten einnehmen⁽¹⁾. Diese Geldbußen bilden einen Teil des eingezahlten Kapitals.

Der ESM verfolgt eine geeignete Finanzierungsstrategie, die ihm den Zugang zu breit gestreuten Finanzierungsquellen sichert und ihm erlaubt, Mitgliedstaaten Finanzhilfepakete unter allen Marktbedingungen anzubieten. Alle damit verbundenen Risiken werden durch eine angemessene Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten so gering wie möglich gehalten.

Steuerung

Der ESM verfügt über einen Gouverneursrat, der sich aus den Finanzministern der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (als stimmberechtigte Mitglieder) zusammensetzt und dem das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied der Kommission und der Präsident der EZB als Beobachter angehören. Der Gouverneursrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden.

Der Gouverneursrat ist das höchste Beschlussfassungsorgan des ESM und fasst die folgenden wichtigen Beschlüsse einvernehmlich:

- die Gewährung von Finanzhilfe;
- die Bedingungen der Finanzhilfe;
- die Darlehenskapazität des ESM;
- Änderungen des Instrumentariums.

Alle anderen Beschlüsse des Gouverneursrats werden, falls nicht anders angegeben, mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

Der ESM verfügt über ein Direktorium, das die ihm vom Gouverneursrat zugewiesenen spezifischen Aufgaben ausführt. Jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets benennt einen Direktor und einen stellvertretenden Direktor. Außerdem entsenden die Kommission und die EZB jeweils einen Beobachter und einen stellvertretenden Beobachter in das Direktorium. Alle Beschlüsse des Direktoriums werden, falls nicht anders angegeben, mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

Die Stimmen der Mitgliedstaaten im Gouverneursrat und im Direktorium werden entsprechend ihrem Anteil am gezeichneten Kapital des ESM gewogen. Eine qualifizierte Mehrheit ist mit 80 Prozent der Stimmen erreicht.

Der Gouverneursrat ernennt einen geschäftsführenden Direktor, der für die laufende Geschäftsführung des ESM zuständig ist. Der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Direktoriums.

Kapitalstruktur

Der ESM arbeitet darauf hin, die höchste Bonitätseinstufung der wichtigsten Kreditratingagenturen zu erhalten und zu behalten.

Der ESM hat ein gezeichnetes Kapital von insgesamt 700 Mrd. EUR. Davon werden 80 Mrd. EUR in Form von eingezahltem Kapital von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bereitgestellt, wovon wiederum 40 Mrd. EUR ab Juli 2013 zur Verfügung stehen werden, während der verbleibende Anteil schrittweise in den nachfolgenden drei Jahren eingezahlt wird. Darüber hinaus verfügt der ESM über eine Kombination aus gebundenem abrufbarem Kapital und Sicherheiten der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Höhe von insgesamt 620 Mrd. EUR.

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer endgültigen Einigung auf politischer Ebene.

Mittwoch, 23. März 2011

Der Beitragsschlüssel für die Anteile der einzelnen Mitgliedstaaten am gezeichneten Gesamtkapital des ESM richtet sich nach dem Aufteilungsschlüssel für das eingezahlte Kapital der EZB gemäß Anlage. Mit der Ratifizierung des Vertrags über die Errichtung des ESM verpflichten sich die Mitgliedstaaten rechtlich, ihren Anteil am gezeichneten Gesamtkapital bereitzustellen.

Der Gouverneursrat beschließt einvernehmlich die Anpassung des gezeichneten Gesamtkapitals oder den Abruf von Kapital, ausgenommen in den nachstehend genannten besonderen Fällen. Erstens kann das Direktorium mit einfacher Mehrheit beschließen, durch Abruf von Kapital die Höhe des eingezahlten Kapitals wiederherzustellen, wenn dessen Betrag durch das Auffangen von Verlusten verringert wurde ⁽¹⁾. Zweitens wird ein Verfahren der Bürgschaft auf Abruf eingerichtet, mit dem automatisch Kapital von den Anteilseignern des ESM abgerufen werden kann, falls dies erforderlich ist, um einen Zahlungsausfall gegenüber den Gläubigern des ESM zu verhindern. Die Haftung der Anteilseigner ist unter allen Umständen auf ihren jeweiligen Anteil am gezeichneten Kapital begrenzt.

Jeder Beitrag zum gezeichneten Kapital durch einen Mitgliedstaat, der dem ESM nach Juli 2013 beitrifft ⁽²⁾, erfolgt zu denselben Bedingungen wie für die ursprünglichen Beiträge. Die praktischen Folgen für den Gesamtbetrag des gezeichneten Kapitals und für die Verteilung des Kapitals unter den Mitgliedstaaten werden durch den Gouverneursrat einvernehmlich beschlossen.

Solange der ESM nicht aktiviert wurde und sofern die effektive Darlehenskapazität nicht unter 500 Mrd. EUR liegt, fließen die Erträge aus den Anlagen des eingezahlten Kapitals des ESM nach Abzug der Betriebskosten an die Mitgliedstaaten zurück. Nach der ersten Aktivierung des ESM verbleiben die Erträge aus den Anlagen des ESM-Kapitals und aus der Finanzhilfeaktivität im ESM. Falls jedoch das eingezahlte Kapital die für die Erhaltung der Darlehenskapazität des ESM erforderliche Höhe übersteigt, kann das Direktorium mit einfacher Mehrheit beschließen, an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf der Grundlage des Beitragsschlüssels eine Dividende auszuschütten.

Instrumente

Der ESM stellt Finanzhilfe bereit, die unter strengen Auflagen gemäß einem makroökonomischen Anpassungsprogramm gewährt wird, das dem Ausmaß der Ungleichgewichte des betreffenden Mitgliedstaats angemessen ist. Die Finanzhilfe wird in Form von Darlehen gewährt.

Der ESM kann jedoch in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines makroökonomischen Anpassungsprogramms mit strengen Auflagen am Primärmarkt für Schuldtitel tätig werden, sofern der Gouverneursrat einvernehmlich seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

Stabilitätshilfe des ESM (ESS)

Der ESM kann einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der schwerwiegende Finanzierungsprobleme hat, eine kurz- oder mittelfristige Stabilitätshilfe gewähren. Der Zugang zur ESS wird auf der Grundlage eines makroökonomischen Anpassungsprogramms unter geeigneten Auflagen gewährt, die dem Ausmaß der zugrunde liegenden Ungleichgewichte des begünstigten Mitgliedstaats angemessen sind. Die Dauer des Programms und die Laufzeit der Darlehen hängen von der Art der Ungleichgewichte und den Aussichten des begünstigten Mitgliedstaats auf Wiedererlangung des Zugangs zu den Finanzmärkten innerhalb des Zeitraums ab, in dem die ESM-Mittel zur Verfügung stehen.

Primärmarkt-Unterstützungsfazilität

Der ESM kann die Anleihen eines Mitgliedstaats, der schwerwiegende Finanzierungsprobleme hat, am Primärmarkt ankaufen, um bei der Unterstützung eine möglichst hohe Kosteneffizienz zu erzielen. Die Bedingungen und Verfahrensweisen für den Ankauf von Anleihen werden im Beschluss über die Bedingungen der Finanzhilfe festgelegt.

Der Gouverneursrat kann die Instrumente, die dem ESM zur Verfügung stehen, überprüfen und beschließen, Änderungen am Instrumentarium vorzunehmen.

Beteiligung des IWF

Der ESM arbeitet bei der Bereitstellung von Finanzhilfe sehr eng mit dem IWF zusammen ⁽³⁾. Die aktive Beteiligung des IWF sowohl auf fachlicher als auch auf finanzieller Ebene wird in jedem Falle angestrebt. Die Schuldentragfähigkeitsanalyse wird gemeinsam von der Kommission und dem IWF im Benehmen mit der EZB durchgeführt. Die Bedingungen, die mit einer gemeinsamen Unterstützung durch den ESM und den IWF verbunden sind, werden gemeinsam von der Kommission und dem IWF im Benehmen mit der EZB ausgehandelt.

⁽¹⁾ Das Stimmrecht des Mitgliedstaats, dessen Nichtzahlung den Verlust verursacht hat, wird für diesen Beschluss ausgesetzt.

⁽²⁾ Ein Mitgliedstaat, der dem Euro-Währungsgebiet beitrifft, wird automatisch Mitglied des ESM mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

⁽³⁾ Dabei gilt allerdings, dass eine etwaige Beteiligung des IWF im Einklang mit seinem Mandat gemäß dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und mit den geltenden Beschlüssen und Maßnahmen des Gouverneursrats des IWF erfolgt.

Mittwoch, 23. März 2011

Aktivierung der Finanzhilfe, Überwachung der Programme und Folgemaßnahmen

Die Finanzhilfe des ESM wird in allen Fällen auf Ersuchen eines Mitgliedstaats an die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets aktiviert. Die Euro-Gruppe teilt dem Rat mit, dass ein Ersuchen um Aktivierung der Hilfe erfolgt ist. Nach Eingang eines solchen Ersuchens bittet der Gouverneursrat die Kommission, im Benehmen mit der EZB das Vorhandensein einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu bewerten und zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB eine eingehende Prüfung der Tragbarkeit der Staatsverschuldung des betreffenden Mitgliedstaats vorzunehmen. Anschließend erfolgt die Aktivierung der Finanzhilfe des ESM in folgenden Schritten:

- Wird eine ESS beantragt, so bewertet die Kommission zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB den tatsächlichen Finanzierungsbedarf des begünstigten Mitgliedstaats und die Art der erforderlichen Beteiligung des Privatsektors, die mit der Praxis des IWF übereinstimmen sollte.
- Der Gouverneursrat ermächtigt die Kommission auf der Grundlage dieser Bewertung, zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB ein makroökonomisches Anpassungsprogramm mit dem betreffenden Mitgliedstaat auszuhandeln, dessen Einzelheiten in einer Vereinbarung festgelegt werden.
- Die Kommission legt dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss zur Billigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms vor. Der Gouverneursrat beschließt die Gewährung einer Finanzhilfe und die Bedingungen, unter denen sie bereitgestellt wird. Wenn der Rat das Programm angenommen hat, unterzeichnet die Kommission die Vereinbarung im Namen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, sofern der Gouverneursrat zuvor einvernehmlich zugestimmt hat. Das Direktorium nimmt anschließend die Vereinbarung über die Finanzhilfe an, die die technischen Aspekte der bereitzustellenden Finanzhilfe enthält.
- Die Kommission ist zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen verantwortlich, die in einem makroökonomischen Anpassungsprogramm gefordert werden. Sie erstattet dem Rat und dem Direktorium Bericht. Das Direktorium beschließt auf der Grundlage dieses Berichts einvernehmlich über die Auszahlung der neuen Tranchen des Darlehens.
- Nach einer Erörterung im Gouverneursrat kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, eine Überwachung nach der Durchführung des Programms durchzuführen, die so lange aufrechterhalten werden kann, wie ein bestimmter Betrag der Finanzhilfe noch nicht zurückgezahlt wurde.

Vereinbarkeit mit dem Rahmen der multilateralen Überwachung der EU

Die Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten wird eingeholt, um den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu erlauben, die Kommission zu beauftragen, zusammen mit dem IWF und im Benehmen mit der EZB die Tragbarkeit der Verschuldung des Mitgliedstaats, der die Finanzhilfe beantragt, zu prüfen, das die Finanzhilfe begleitende Anpassungsprogramm zu erstellen und dessen Durchführung zu überwachen.

Während der Gouverneursrat in einem zwischenstaatlichen Rahmen allein über das Vorhandensein und die Einzelheiten einer Finanzhilfe entscheiden kann, sollten die im Rahmen einer verstärkten Überwachung oder eines makroökonomischen Anpassungsprogramms festgelegten Auflagen im Einklang mit dem Überwachungsrahmen der EU stehen, und sie müssen die Einhaltung der EU-Verfahren garantieren. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, eine Verordnung vorzuschlagen, in der die erforderlichen Verfahrensschritte nach Artikel 136 des Vertrags zur Verankerung der Auflagen in den Beschlüssen des Rates und zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Rahmen der multilateralen Überwachung der EU erläutert werden. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Errichtung und die Maßnahmen des ESM.

Zinsfestsetzung

Der Gouverneursrat beschließt die Zinsstruktur für die Finanzhilfe an einen begünstigten Mitgliedstaat.

Der ESM kann Darlehen zu einem festen oder variablen Zinssatz gewähren. Die Zinsfestsetzung des ESM erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen der Zinsfestsetzung des IWF und bleibt einschließlich eines angemessenen Risikoaufschlags über den Finanzierungskosten des ESM.

Für ESM-Darlehen gilt folgende Zinsstruktur:

- 1) Finanzierungskosten des ESM

Mittwoch, 23. März 2011

- 2) Eine Gebühr in Höhe von 200 Basispunkten auf die gesamten Darlehen
- 3) Ein Aufschlag in Höhe von 100 Basispunkten für Darlehensbeträge, die nach drei Jahren noch nicht zurückgezahlt wurden

Für festverzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren entspricht die Marge einem gewichteten Durchschnitt aus der Gebühr von 200 Basispunkten für die ersten drei Jahre und 200 Basispunkten zuzüglich 100 Basispunkten für die folgenden Jahre.

Die Zinsstruktur wird in der Zinsfestsetzungspolitik des ESM festgelegt, die regelmäßig überprüft wird.

Beteiligung des Privatsektors

1. Modalitäten für die Beteiligung des Privatsektors

Wenn ein begünstigter Staat eine Finanzhilfe erhält, wird stets eine Beteiligung des Privatsektors in angemessener und verhältnismäßiger Form erwartet. Art und Ausmaß dieser Beteiligung werden von Fall zu Fall festgelegt und hängen vom Ergebnis einer Schuldentragfähigkeitsanalyse im Einklang mit der IWF-Praxis⁽¹⁾ und von den möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets ab.

- (a) **Ergibt eine Schuldentragfähigkeitsanalyse, dass ein makroökonomisches Anpassungsprogramm die Staatsverschuldung realistischerweise auf ein langfristig tragbares Niveau zurückführen kann**, so ergreift der begünstigte Mitgliedstaat nach Treu und Glauben aktive Verhandlungen mit seinen Gläubigern aufzunehmen, um deren unmittelbare Einbeziehung in die Wiederherstellung einer tragbaren Verschuldung sicherzustellen. Die Gewährung der Finanzhilfe wird davon abhängig gemacht, dass der Mitgliedstaat über einen glaubwürdigen Plan verfügt und ausreichend Einsatz zeigt, um eine angemessene und verhältnismäßige Beteiligung des Privatsektors sicherzustellen. Die Fortschritte bei der Durchführung des Plans werden im Rahmen des Programms überwacht und beim Beschluss über die Auszahlungen berücksichtigt.
- (b) **Ergibt eine Schuldentragfähigkeitsanalyse, dass ein makroökonomisches Anpassungsprogramm die Staatsverschuldung realistischerweise nicht auf ein langfristig tragbares Niveau zurückführen kann**, so muss der begünstigte Mitgliedstaat nach Treu und Glauben aktive Verhandlungen mit seinen Gläubigern aufnehmen, um deren unmittelbare Einbeziehung in die Wiederherstellung einer tragbaren Verschuldung sicherzustellen. Die Gewährung der Finanzhilfe wird davon abhängig gemacht, dass der Mitgliedstaat über einen glaubwürdigen Plan verfügt und ausreichend Einsatz zeigt, um eine angemessene und verhältnismäßige Beteiligung des Privatsektors sicherzustellen. Die Fortschritte bei der Durchführung des Plans werden im Rahmen des Programms überwacht und beim Beschluss über die Auszahlungen berücksichtigt.

Bei den Verhandlungen mit seinen Gläubigern befolgt der begünstigte Mitgliedstaat die folgenden Grundsätze:

- *Verhältnismäßigkeit*: Der Mitgliedstaat strebt Lösungen an, die in einem angemessenen Verhältnis zum Problem der Tragbarkeit seiner Verschuldung stehen.
- *Transparenz*: Der betroffene Mitgliedstaat führt einen offenen Dialog mit seinen Gläubigern und teilt ihnen wichtige Informationen frühzeitig mit.
- *Redlichkeit*: Der Mitgliedstaat konsultiert die Gläubiger hinsichtlich der Ausgestaltung einer etwaigen Umschuldung oder Umstrukturierung seiner Staatsverschuldung, um Lösungen auf dem Verhandlungsweg herbeizuführen. Maßnahmen zur Verringerung des jeweiligen Kapitalwerts der Schulden des Mitgliedstaats werden nur in Betracht gezogen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass sich die angestrebten Ergebnisse durch andere Optionen erzielen lassen.
- *Grenzüberschreitende Koordination*: Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Einbeziehung des privaten Sektors wird dem Ansteckungsrisiko und möglichen Übertragungseffekten auf andere Mitgliedstaaten und Drittländer gebührend Rechnung getragen. Der betroffene Mitgliedstaat sorgt hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Kommunikation, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt gewahrt bleibt.

2. Umschuldungsklauseln

Ab Juli 2013 werden in alle neuen Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr Umschuldungsklauseln aufgenommen. Durch diese Umschuldungsklauseln soll im Rahmen der Einbeziehung des privaten Sektors eine Einigung zwischen dem Staat und seinen privaten Gläubigern erleichtert werden. Die Aufnahme von Umschuldungsklauseln in eine Anleihe bedeutet nicht, dass diese Anleihe eine größere Wahrscheinlichkeit in Bezug auf Kreditausfall oder Umschuldung aufweist. Demzufolge wird der Gläubigerstatus öffentlicher Schuldtitel durch die Aufnahme von Umschuldungsklauseln nicht beeinträchtigt.

⁽¹⁾ Im Einklang mit dem IWF gilt eine Verschuldung als tragbar, wenn ein Darlehensnehmer voraussichtlich auch in Zukunft in der Lage sein wird, seine Schulden ohne eine unrealistisch umfangreiche Korrektur seiner Einnahmen und Ausgaben zu bedienen. Nach dieser Beurteilung bestimmen sich die Verfügbarkeit und das angemessene Volumen der Finanzierung.

Mittwoch, 23. März 2011

Die Hauptmerkmale der Umschuldungsklauseln werden mit denjenigen vereinbar sein, die auf dem US-amerikanischen und dem britischen Markt seit dem Bericht der G10 über Umschuldungsklauseln üblich sind. Die Klauseln werden in einer Weise eingeführt, die allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gleiche Ausgangsbedingungen garantiert. Dies bedeutet, dass für alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets identische und standardisierte Klauseln verwendet werden, die in den Vertragsbedingungen der von den Mitgliedstaaten begebenen Schuldtitel angeglichen werden. Ihre Grundlage wird mit den im New Yorker und im englischen Recht üblichen Umschuldungsklauseln vereinbar sein.

Die Umschuldungsklauseln werden eine Aggregationsklausel beinhalten, mit der einer qualifizierten Mehrheit von Anleiheinhabern, die sich aus der Zusammenfassung mehrerer Anleiheklassen ergibt, für die diese Klausel gilt und die einer einzigen Gerichtsbarkeit unterliegen, die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Mehrheitsänderungsklausel für die Fälle aufzunehmen, in denen die für eine Umschuldung erforderliche Mehrheit von Gläubigern innerhalb einer einzigen Anleihekategorie nicht erreicht wird. Für angemessene Vertretung wird gesorgt. Die wichtigsten Fragen – die sogenannten „vorbehaltenen Angelegenheiten“ – (etwa zentrale Zahlungsbedingungen, Umwandlung oder Umtausch von Anleihen) werden mit einer größeren Mehrheit entschieden als die „nicht vorbehaltenen Angelegenheiten“. Es kommen geeignete Regelungen für die Beschlussfähigkeit zur Anwendung. Änderungen, die mit der erforderlichen Mehrheit vereinbart wurden, sind für alle Anleiheinhaber verbindlich.

Um ordnungsgemäße Abstimmungsverfahren sicherzustellen, kommt eine geeignete Stimmrechtsentzugsklausel zur Anwendung. Geeignete Klauseln zur Verhinderung blockierender Rechtsstreitigkeiten werden in Erwägung gezogen.

Umschuldungsklauseln werden in standardisierter Form eingeführt, wodurch sichergestellt wird, dass ihre rechtlichen Auswirkungen in allen zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Gerichtsbarkeiten identisch sind und so einheitliche Rahmenbedingungen für alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gewahrt werden. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets werden die Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, damit die Umschuldungsklauseln rechtswirksam werden.

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Juni 2013 bereits emittierte Schuldtitel ohne Umschuldungsklauseln refinanzieren, um die notwendige Liquidität alter Anleihen aufrechtzuerhalten und den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ausreichend Zeit zu geben, in geordneter Weise für alle Referenzlaufzeiten neue Anleihen zu begeben. Die Einzelheiten der rechtlichen Vereinbarungen für die Aufnahme von Umschuldungsklauseln in Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets werden auf der Grundlage der Arbeiten des Unterausschusses des WFA für die Märkte für EU-Staatsanleihen im Anschluss an entsprechende Konsultationen der Marktteilnehmer und anderer interessierter Kreise festgelegt; diese Festlegung wird Ende 2011 abgeschlossen sein.

3. Status eines bevorrechtigten Gläubigers für den ESM

Wie der IWF gewährt der ESM einem Mitgliedstaat Finanzhilfe, wenn dessen regulärer Zugang zur Finanzierung über den Markt beeinträchtigt ist. Aus diesem Grund haben die Staats- und Regierungschefs festgelegt, dass der ESM ähnlich wie der IWF den Status eines bevorrechtigten Gläubigers haben wird, wobei akzeptiert wird, dass der IWF gegenüber dem ESM als Gläubiger vorrangig ist.

Dies gilt ab dem 1. Juli 2013 unbeschadet der Bedingungen anderer im Rahmen der EFSF und der Fazilität für Griechenland getroffenen Vereinbarungen.

Übergangsvereinbarungen zwischen der EFSF und dem ESM

Wie ursprünglich vorgesehen, wird die EFSF über den Juni 2013 hinaus fortbestehen, um die bereits begebenen Anleihen zu verwalten. Sie wird solange operativ bleiben, bis die vollständige Rückzahlung der den Mitgliedstaaten gewährten Finanzierungen bei ihr eingegangen ist und sie alle ihre Verbindlichkeiten aus den begebenen Finanzierungsinstrumenten erstattet hat und sämtlichen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Sicherungsgebern nachgekommen ist. Nicht ausgezahlte und ungedeckte Anteile bestehender Darlehensfazilitäten sollten auf den ESM übertragen werden (z.B. die Zahlung und Finanzierung von Tranchen, die erst nach dem Inkrafttreten des ESM fällig werden). Die konsolidierte Darlehensvergabe von EFSF und ESM wird 500 Mrd. EUR nicht übersteigen.

Um einen reibungslosen Übergang von der EFSF auf den ESM sicherzustellen, wird der Hauptgeschäftsführer der EFSF mit der praktischen Vorbereitungsarbeit für die Errichtung des ESM betraut. Er wird der Arbeitsgruppe „Euro-Gruppe“ regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten berichten.

Beteiligung der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, können sich neben dem ESM ad hoc an Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets beteiligen. Beteiligt sich ein nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörender Mitgliedstaat an einer solchen Maßnahme, so ist er in den einschlägigen Sitzungen des ESM-Gouverneursrats und des ESM-Direktoriums vertreten, in denen über die Gewährung von Finanzhilfe und die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen entschieden wird. Dieser Mitgliedstaat erhält frühzeitig Zugang zu allen einschlägigen Informationen und wird in geeigneter Weise konsultiert. Die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten werden sich dafür einsetzen, dass dem ESM und den anderen Mitgliedstaaten, die bilateral neben dem ESM als Darlehensgeber auftreten, ein gleichwertiger Gläubigerstatus zuerkannt wird.

Mittwoch, 23. März 2011

Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets und dem ESM über die Auslegung und Anwendung des Vertrags zur Errichtung des ESM entscheidet der Gouverneursrat. Wird dessen Entscheidung von dem Mitgliedstaat angefochten, so wird die Streitigkeit gemäß Artikel 273 AEUV beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht.

Hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen dem ESM und Dritten werden das maßgebende Recht und der Gerichtsstand in den Rechts- und Vertragstexten geregelt, die zwischen dem ESM und dem Dritten vereinbart werden.

Anlage

Aufteilungsschlüssel für die finanziellen Beiträge zum ESM auf der Grundlage des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der EZB

Aufteilungsschlüssel für die finanziellen Beiträge zum ESM

Land	ISO	ESM-Aufteilungsschlüssel
Österreich	AT	2.783
Belgien	BE	3.477
Zypern	CY	0.196
Estland	EE	0.186
Finnland	FI	1.797
Frankreich	FR	20.386
Deutschland	DE	27.146
Griechenland	EL	2.817
Irland	IE	1.592
Italien	IT	17.914
Luxemburg	LU	0.250
Malta	MT	0.073
Niederlande	NL	5.717
Portugal	PT	2.509
Slowakei	SK	0.824
Slowenien	SI	0.428
Spanien	ES	11.904
Gesamt	EA17	100.0

Anmerkungen: Der ESM-Aufteilungsschlüssel beruht auf dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB.

Bei Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beträgt, wird für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab ihrem Beitritt zum Euro-Währungsgebiet eine zeitweilige Korrektur vorgenommen.

Diese zeitweilige Korrektur entspricht drei Viertel der Differenz zwischen dem Anteil am BNE und dem Anteil am EZB-Kapital (effektiv bestehend aus 75 % des Anteils am BNE und 25 % des EZB-Kapitalanteils) wie folgt: $ESM\text{-Anteil} = Anteil\ nach\ EZB\text{-Schlüssel} - 0,75 * (Anteil\ nach\ EZB\text{-Schlüssel} - Anteil\ am\ BNE)$

Der Minderanteil dieser Länder wird auf alle anderen Länder entsprechend ihrem Anteil aufgrund des EZB-Schlüssels umverteilt.

BNE und Pro-Kopf-BIP des Jahres 2010.

Quelle: EZB, Ameco und Berechnungen der GD Wirtschaft und Finanzen.